

Zeitschrift: Jahresberichte der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft in Zürich
Band: 2 (1900-1901)
Artikel: Die Allmenden des alten Landes Schwyz : mit einer Kartenbeilage
Autor: Felber, Theod.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-4162>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II.

Die Allmenden des alten Landes Schwyz.

Mit einer Kartenbeilage.

Von

Theod. Felber, Professor am Polytechnikum.

Der schweizerischen Jugend werden frühzeitig und eingehend die Freiheitskämpfe ihrer Heldenväter erzählt. An der geschichtlichen Darstellung soll sich die Vaterlandsliebe stählen. Wie sich aber in ernsten Zeiten die alten Eidgenossen so rasch gefunden und was sie so innig verbunden, bleibt manchem Schweizerbürger ein verschleiertes Bild, und doch liegt in der Beantwortung dieser Frage die Erklärung mancher so auffallenden Thatsache.

An unsern Mittelschulen wird manch' unbedeutende Kleinigkeit aus dem Leben längst verschwundener Völker gelehrt. Nach welchen Grundsätzen aber heute unsere kostbaren Alpen und Waldungen bewirtschaftet und benutzt werden, ist noch in wenig Hörsälen besprochen worden.

In Ratsälen und an Volksversammlungen wird heute die „Lösung der socialen Frage“ verlangt und man denkt dabei hauptsächlich an die Arbeitsverhältnisse auf industriellem Gebiete. Dass aber die socialen Kämpfe und die Klassengegensätze schon vor Jahrhunderten sogar bis in die obersten Alphütten gedrungen, sich bis heute in scharfer Weise forterhalten haben und sich wohl noch Jahrhunderte forterhalten werden, wird nur wenig beachtet und gewürdigt.

Nirgends in der Schweiz, auch nirgends in unsern Nachbarstaaten hat sich der gemeinsame Besitz des Bodens in so gewal-

tiger Ausdehnung seit vorgeschichtlicher Zeit bis auf den heutigen Tag erhalten, wie im alten Kanton Schwyz. Selten wohl lässt sich die ursprüngliche Nutzungsweise, dann aber auch der Übergang vom ursprünglichen Genossenschaftseigentum des ganzen Landes in den Besitz einzelner Gemeinden und Privaten so klar nachweisen, wie hier, wo dieser Übergang gerade heute noch sich vollzieht.

Wer die Bewirtschaftungs- und Nutzungsweise der Allmenden des Kantons Schwyz verfolgt, erhält im allgemeinen ein getreues Bild unserer alpwirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt und damit die Erklärung so manch' eigenartiger Erscheinung im landwirtschaftlichen Betriebe unserer Alpenkantone.

Auch in landwirtschaftlichen Kantonen übt die Lebensweise, sowie die ökonomische Lage mächtigen Einfluss auf das politische Fühlen und Denken und manche politische Verschiebung hat auch da ihren ersten Ursprung in Unzufriedenheit mit den wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Korporation „Ober-Allmeind“ Schwyz liefert hiefür sprechende Beweise.

Ein Überblick über die geschichtliche und wirtschaftliche Entwicklung der Allmenden des Kantons Schwyz und ganz besonders der mächtigsten Korporation unseres Landes, der „Ober-Allmeind“, hat daher gewiss nicht nur lokales Interesse und soll in nachstehenden Blättern geboten werden.

Da der Verfasser während einigen Jahren als Oberförster im Dienste der „Ober-Allmeind“ gestanden, beruhen die Mitteilungen nicht nur auf Quellenstudium, sondern auch auf direkten Beobachtungen und Erfahrungen.

* * *

Wann und in welcher Form die Alpen zuerst besiedelt wurden, lässt sich wohl nie mit Sicherheit feststellen. Doch liegen Anzeichen vor, dass die erste Besiedelung vorwiegend horstweise erfolgte und zwar hauptsächlich vor der Ansiedelung in den tiefern Lagen. Die freien Allemannen, welche sich in uralter Zeit im Tale von Schwyz angesiedelt hatten, standen unter dem Deutschen Reiche und unter der Gerichtsbarkeit des Grafen des Zürichgaues. Das schwach bevölkerte Land war Eigentum Aller (Allmeind). Jedem Allemannen und jeder Familie war die

Grundlage einer bescheidenen Existenz gegeben. Wohl und Wehe des Einzelnen wie der Gesamtheit beruhte auf gleicher Grundlage. Der gemeinsame Haushalt musste naturgemäss auch zu gemeinsamer Wehr gegen äussere und innere Feinde führen. Geben uns auch keine Papiere genaue Auskunft über die Kampfmittel der ersten Niedergelassenen, über die Organisation der Truppen, Beschaffung der Pferde, Waffen und Kriegsgeräte, so zeugen doch deutlich von einer planmässigen, weitgehenden Organisation der Landeswehr heute noch die Reste der Letzimauern und Letzitürme, der Barrikaden und Pallisaden, welche sich über Berg und Tal, über Sümpfe und Seen zogen. Die Niedergelassenen gaben sich selbst ihre Gesetze und „sie folgten, wenn der Heribann erging.“

Die erste urkundliche Geschichte des Volkes beginnt anlässlich eines Markenstreites mit dem Kloster Einsiedeln. Es hatten sich zu dieser Zeit die Ansiedler bereits in die Täler der Muota, der Alp, der obern Sihl, über Steinen, Sattel, Biberegg und Rothen thurm verbreitet. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts verkaufte der Graf von Rapperswyl dem Herzog Hermann von Allemannien ein nicht scharf abgegrenztes Gebiet an Urwald, welches nun Herzog Hermann dem neu gegründeten Kloster Einsiedeln schenkte. Das Kloster aber glaubte im Laufe der Zeit Übergriffe der Bewohner von Iberg, Biberegg und Schwyz auf die ihm nun zugehörigen Weiden und Alpen zu beobachten. Der Streit dauerte nachweisbar gegen 250 Jahre. Dass die Schwyzer selbst die Urteile der Kaiser Heinrich V. und Konrad III., ja selbst Acht und Bann nicht fürchteten, sodann die Sperren von Zug und Luzern auf Befehl der Königin Agnes nicht ruhig hinnahmen, sondern mit blutigen Übrumpelungen und Überfällen erwiderten, sind wohl Beweise, dass sie sich in ihrem Rechte glaubten. Der endgültige Ausgleich lautete denn in der That auch ziemlich zu Gunsten von Schwyz.

In den gleichen Zeitraum fallen auch die Kämpfe der Schwyzer um ihre Reichsunmittelbarkeit. Es ist daher wohl keine zu gewagte Behauptung, dass in der markgenossenschaftlichen Organisation der Ursprung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu suchen ist.

Die erste Gemeinmark von Schwyz erstreckte sich vom Höhenzug östlich des Aegerisees bis über die Glarnergrenze und von der Urnergrenze bei Sisikon in süd-nördlicher Richtung bis an den Katzenstrick, und sie hat sich bis auf den heutigen Tag in

den nämlichen Umfangsgrenzen erhalten. Sie umfasst gegenwärtig 14 politische Gemeinden: Schwyz, Steinen, Muotathal, Ober-Iberg, Unter-Iberg, Ingenbohl, Morschach, Sattel, Illgau, Lowerz, Steinerberg, Rothenthurm, Riemenstalden und Alpthal.

Das Tal von Arth (Ober-Arth mit Nieder-Arth), sowie die Dörfer Goldau, Busingen etc. bildeten eine besondere Markgenossenschaft, die „Unter-Allmeind“, deren ebenfalls gemeinschaftlicher Besitz von dem der „Ober-Allmeind“ streng ausgeschieden war und auch ausgeschieden blieb. Erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts wuchs Arth mit dem Lande Schwyz, d. h. die „Unterallmeind“ mit der „Oberallmeind“, unbeschadet der separaten genossenschaftlichen Zusammengehörigkeit, zu einem politischen Ganzen zusammen. Es ist dies das alte Land Schwyz.

Dieses alte Land suchte sich zu vergrössern. Durch Aufnahme ins Landrecht, Kauf und Eroberungen kamen neu hinzu: die Landschaften March (1386—1436), der jetzige Bezirk Küsnach (1402), Einsiedeln (1414), die Höfe Wollerau und Pfäffikon (1440). Ein Tagsatzungsbeschluss vom Jahre 1817 fügte das freie Ländchen Gersau als neuen Bezirk zum Kanton Schwyz. Die Landschaften March, Einsiedeln, Küsnach und Höfe standen in einem nicht ganz gleichen Abhängigkeitsverhältnis zu Schwyz und mussten als „Angehörige“ jährlich an der Landsgemeinde um ihre Freiheiten anhalten.

Als das morsche Gebäude der 13-örtigen Eidgenossenschaft vor den in Frankreich zur Geltung gekommenen und in der Schweiz verbreiteten Ideen der Freiheit und Gleichheit zusammen zu stürzen drohte, regten sich auch im Kanton Schwyz die angehörigen Landschaften und verlangten, teils untertänig, teils drohend ihre Freiheiten, die ihnen nach vielfachen Kämpfen (1798) erteilt werden mussten. „Rücksichtlich des dann gemeinsam werdenden Aerariums soll zwischen einer von der Landsgemeinde ernannten Kommission und den Deputierten der Landschaften unterhandelt werden, wobei hauptsächlich zu berücksichtigen sei, dass in Bezug auf »Holz und Feld« (Allmeind) keine Gemeinschaft der Landschaft mit dem gefreiten Lande eingeführt werden.“ — Gleichzeitig erhielten die „Beisassen“ des alten Landes Schwyz, welche sich an der Landesverteidigung beteiligten, das Landrecht und 1802 Stimmrecht und Wahlfähigkeit.

Ein Gesetz der helvetischen Republik erklärte alles Staatsvermögen der ehemaligen Kantone als Nationalgut. Unter diesem Titel ging im Kanton Schwyz eine Reihe von Fonds, Grundstücken und Gebäuden, so das Schloss Grynau an der Linth bei Uznach, Rathaus Schwyz, Kornhaus, verschiedene Susten etc. an die helvetische Regierung über. Jeder dieser Vermögensbestandteile hat seine eigene Geschichte.

Es ist nun bemerkenswert, wie sich die Korporationen von da an weiter entwickeln.

Kaum war die Mediationsverfassung eingeführt, so erhob das alte Land (der nunmehrige „Bezirk Schwyz“) beim Landammann der Schweiz und später bei der „Liquidationskommission“ Reklamationen, indem es behauptete, der ehemalige Kanton Schwyz habe kein eigentliches Staatsvermögen besessen, und die angeblichen Staatsfonds und Liegenschaften seien Eigentum des Bezirkes Schwyz. Überhaupt suchte der Bezirk Schwyz sich als wirklichen Rechtsnachfolger des ehemaligen Kantons Schwyz geltend zu machen. Man ging dabei von der Anschauung aus, der ehemalige Kanton habe nur in dem alten Lande Schwyz bestanden, und die angehörigen Landschaften seien ausser dem Begriff des souveränen Standes, als Glied der 13-örtigen Eidgenossenschaft, gelegen. Die herrschende Anschauung führte konsequent zu der weitem Folgerung, dass auch im alten Lande ein neues, unberechtigtes Element eingedrungen sei, welches an seiner Souveränität und seinem Vermögen keinen Teil gehabt habe. Das den Beisassen 1798 erteilte und 1802 bestätigte Landrecht wurde in Bezug auf den Genuss des Allmeindrechtes bestritten und durch Urteil des siebent-geschworenen Landgerichtes (1806) als nicht zu Recht bestehend erklärt. Bei der Besetzung der Behörden (1814) wurden die Beisassen für diesmal vom Wahlrecht ausgeschlossen und bis 1848 keiner derselben mehr zu einem Amte gewählt. An der Bezirksgemeinde 1828 wurden dieselben vor Besetzung der Ämter aus dem Landsgemeindekreis weggemehrt und an der Bezirksgemeinde 1829 definitiv der politischen Rechte beraubt. Erst durch die Verfassung von 1833 wurde ihnen das politische Bürgerrecht wieder zuerkannt. Die Lahmlegung der Beisassen förderte begreiflicherweise das Bestreben, alles, was sich der Bezirk Schwyz vom ehemaligen Staatsvermögen angeeignet hatte, als

Genossengut, beziehungsweise als Eigentum der alten Landleutengeschlechter hinzustellen.

Aber auch der Einfluss der sogenannten äussern Bezirke wurde nach und nach gebrochen und es gelangten die erwähnten Bestrebungen durch die Verfassung von 1833 zu vollständiger Entwicklung. Auf Grund des Art. 18: „Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigentums. Jedem Bezirk, jeder Gemeinde, sowie jeder geistlichen und weltlichen Korporation bleibt auch die Verwaltung desselben und die Befugnis, die Art und Weise dieser Verwaltung zu bestimmen, gesichert“ wurde im Bezirk Schwyz auf eine Ausscheidung zwischen Bezirks- und Gemeindekorporationsgut gedrungen. Diese Ausscheidung wurde an der Bezirksgemeinde vom 15. Mai 1836, nachdem die beiden Korporationsgemeinden ihre Zustimmung am 24. April erklärt hatten, definitiv beschlossen. Das früher besessene Korporationsgut an Wäldern und Alpen wurde jeder der beiden Korporationen zugeschrieben und der Bezirk erhielt alle Brücken-, Wuhr- und Strassenpflichten, welche früher der Säckelmeister, in dessen Kasse ein Teil des Allmeindertrages geflossen war, besorgt hatte. Nun blieben aber noch öffentliche Fonds und Liegenschaften (früheres „Nationalgut“) unverteilt, und da man sie dem Bezirke, der sich dieselben grösstenteils angeeignet hatte, nicht lassen wollte, wurde eine neue Korporation, nämlich die „gemeinsame Korporation der Ober- und Unter-Allmeind“ gebildet. Für Vindikation der Rechte des Staates geschah nichts. Es wäre eine solche bei den damaligen politischen Verhältnissen im Kanton Schwyz wohl auch erfolglos gewesen.

Bei dieser Ausscheidung ist auch der „Salzfond“, der trotz der Einsprüche der äussern Bezirke durch Urteil des Kantonsgerichtes von 1805 zuerst an den Bezirk Schwyz übergegangen war, mit der Summe von 25 000 Gulden aufgeführt. Ebenso ging an die gesamte Korporation über der sogenannte „Bischofszellerfond“. Es war dies der Betragsanteil des Standes Schwyz für Abtretung der Kollaturrechte der Stände Schwyz, Unterwalden, Luzern, katholisch Glarus und Zug, am Kollegiatsstift zu Bischofszell. Er betrug cirka 3500 Gulden.

Das sogenannte „Augster-Geld“ im Betrag von cirka 1500 Gulden war der unverteilt Rest eines Fonds, der wesentlich für

gemeinnützige und wohlthätige Zwecke, z. B. Fruchtkäufe bei eintretender Teuerung, Unterstützung von Bedürftigen bei Land- und Wasserschaden etc., seit 1697 durch Auflage auf den Konsum von Getränken geüfnet wurde. Schon 1737 waren aus dem Augsterfond 11600 Gulden zur Auslösung des verpfändeten Schlosses Grynau an der Linth enthoben worden.

An Gebäulichkeiten und Liegenschaften gingen bei dieser merkwürdigen Ausscheidung an die gemeinsame Korporation über: das Rathaus samt Garten im Dorfe Schwyz, das alte und neue Zeughaus, das Schlachthaus, der Pulverturm, das kleine und grosse Schützenhaus (alles zu Schwyz), das Scharfrichterhaus und zugehörige Güter am Urmiberg, Ziegel- und Ladenhütte zu Ibach, die Türme am Rothenturm und auf der Schornen, das Salzmagazin in der Gemeinde Arth, das Schloss Grynau mit offenem Land und Wald an der Linth im Bezirk March und Kanton St. Gallen gelegen, dann die Susten in Arth, Brunnen, Morschach, Küssnacht, zu Immensee und Bäch.

Eigenartig wie die Entstehung der gemeinsamen Korporation war ihr allerdings nur kurzes Bestehen und ihre Auflösung.

Über das Rathaus, das Archiv, das Zeughaus, das Scharfrichterheimwesen und einzelne Susten wurden unmittelbar nach Inkrafttreten der Ausscheidung mit dem Kanton Mietsverträge abgeschlossen. Das alte Zeughaus ging 1859 an die Gemeinde Schwyz und gleichzeitig das kleine und grosse Schützenhaus an die Schützengesellschaft über. Die ganze Geschichte der gemeinsamen „Korporation Ober- und Unterallmeind“ ist indessen nicht viel anderes, als die Geschichte eines ununterbrochenen Streites dieser Korporation mit dem gesamten Kanton Schwyz. Zu diesem Streite gab vorab und in intensivster Weise Veranlassung das Schloss Grynau. Das Schloss Grynau samt seinen Zöllen war ein Geschenk der Erben des Grafen Friedrich V. von Toggenburg, das diese im Jahre 1437 den Landleuten von Schwyz für getreue Dienstleistungen gemacht hatten. Mit dem übrigen Staatsgute ging das Schloss im Jahre 1798 an die helvetische Regierung über und wurde unter die Verwaltungskammer des Kantons Linth gestellt. Nach dem Sturze der Helvetik kam es in den Besitz des Bezirkes Schwyz. Besondere Bedeutung hatten die Zölle von Grynau, hauptsächlich zu einer Zeit, da der Transit von Zürich und der

Nordschweiz den Weg nach Italien über den Zürichsee, den Wallenstadtersee und über die Graubündnerpässe nahm. Es mussten Brückenzölle, Wasserzölle und Unterstell-Gelder entrichtet werden. Auch diese Zölle gingen an die gemeinsame Korporation über. Bei Aufheben der Zölle im Innern der Schweiz (1850) erhielt der Kanton Schwyz eine Vergütung von 24 000 Franken neuer Währung. Die gemeinsame Verwaltung verlangte nun von der Regierung Entschädigung für die aufgehobenen Grynauer-Zölle. Der Streit kam zu keinem Abschluss, nahm aber, wie der Bericht der Verwaltung der gemeinsamen Korporation sagt, „eine verhängnisvolle Wendung“ im Jahre 1870.

Unterm 3. Dezember 1868 hatte der Kantonsrat der h. Regierung den Auftrag erteilt, über den Zollprozess Bericht zu erstatten, unbeschadet, ob die Vermittlungsversuche gelingen oder nicht. Der Regierungsrat wiederum übertrug diese Aufgabe einer Kommission, welche mit Datum vom 10. Juni 1870 dem h. Kantonsrate eine gedruckte Denkschrift unter dem Titel „das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz“ einreichte, und darin den Beweis zu leisten versuchte, dass die im Besitze der gemeinsamen Korporation befindlichen Liegenschaften und Fonds, samt Grynau und seinen Zöllen, Eigentum des Kantons, resp. Staatsgut seien. Der h. Kantonsrat behandelte diese Frage den 30. Nov. 1870 und fasste den Beschluss, es sei eine kantonsrätliche Kommission von 7 Mitgliedern zu bevollmächtigen, die von der gemeinsamen Korporation der Ober- und Unterallmeind vom Kanton Schwyz geforderte Entschädigung für den ehemaligen Grynauer-Zoll gerichtlich zu bestreiten, sowie von der gemeinsamen Korporation der Ober- und Unterallmeind diejenigen von derselben im Jahre 1836 übernommenen Fonds, Liegenschaften und Gebäude, für deren Vindikation der Staat die erforderlichen Titel besitzt, als Eigentum des Kantons gerichtlich zurückzufordern.

Des fernern sei die Kommission zu beauftragen, dahin zu wirken, dass für Austragung der erwähnten Rechtsstreitigkeiten das schweizerische Bundesgericht angerufen werde.

Nach langwierigen Prozessverhandlungen und Vergleichsversuchen kam endlich unter Mitwirkung der bundesgerichtlichen Instruktionskommission eine Verständigung zu Stande, welche im Oktober 1878 mit knappem Mehr von der Korporationsgemeinde

angenommen wurde und einige Wochen später auch die Ratifikation des Kantonsrates erhielt.

Gemäss dieser Verständigung verzichtet der Kanton auf jegliche weitere Ansprache bezüglich des Augstergeldfonds und des Salzfonds.

Die gemeinsame Korporation anerkennt den Bischofszellerfond in seinem dermaligen Bestande als Eigentum des Kantons, belastet mit der Zweckbestimmung der Unterstützung studierender Kantonsbürger.

Der Kanton verzichtet auf jegliche Ansprüche bezüglich der Susten in Brunnen und Arth, des Scharfrichterheimwesens und des Schlosses Grynau samt Zubehörde, wogegen die gemeinsame Korporation dem Kanton Schwyz für Auslösung der Brücken- und Strassen-Unterhaltungspflicht, soweit sie dem Schlosse Grynau obgelegen, eine Entschädigung von 45000 Franken, bis Ende Dezember laufenden Jahres ausbezahlt.

Die gemeinsame Korporation hat den Salzfond in seinem bisherigen Bestande und den Erlös der zu liquidierenden Liegenschaften — Susten in Brunnen und Art, Scharfrichterheimwesen und Schloss Grynau nebst Zubehörden — für Schul- und Armenzwecke den Gemeinden des Bezirkes Schwyz zukommen zu lassen.

Die gemeinsame Korporation überlässt dem Kanton Schwyz zu staatlichen Zwecken das Rathaus in Schwyz und, mit Vorbehalt eines beschränkten Mitbenutzungsrechtes durch die Korporation Oberallmeind, das Archivgebäude und das Zeughaus in Schwyz, ferner das Rathausgärtlein und die Susten zu Bäch, Küssnacht und Immensee und das Salzmagazin in Arth.

Bezüglich des Rathauses und Zeughauses in Schwyz wird für die Korporationsverwaltung der Oberallmeind, wie für die Gemeinde und den Bezirk Schwyz die Mitbenutzung in bisherigem Umfange und in bisheriger Weise vorbehalten.

Die gemeinsame Korporation verzichtet auf die geltend gemachte Ansprache von Zollentschädigungs-Auslösung betreffend das Schloss Grynau.

Die Verwaltung der gemeinsamen Korporation schritt nun sofort zur Liquidation. Die Ziegelhütte zu Ibach und das Scharfrichterheimwesen wurden an Private verkauft. Die Sust in Brunnen, Schloss Grynau mit Grundbesitz wurden versteigert; die Türme

am Rothenturm und auf der Schornen am Morgarten, wie die Ladenhütte zu Ibach gingen an den Bezirk Schwyz über, wobei dieser die Verpflichtung übernahm, für alle Zeiten den Turm in der sogenannten Letzimauer am Rothenthurm als geschichtliches Denkmal der Zukunft in entsprechendem Zustande zu erhalten. In ähnlicher Weise wurde vom Bezirk der Unterhalt des Turmes auf der Schornen übernommen.

Aus der ganzen Liquidation resultierte ein Barbetrag von cirka 170,000 Franken, welcher 1879 an die 14 Gemeinden des Bezirkes Schwyz verteilt wurde. Als Norm für die Verteilung wurde die Zahl der Gemeindebürger und der in der betreffenden Gemeinde wohnenden Kantonsbürger angenommen. Da die Gesamtzahl der Berechtigten cirka 5000 betrug, konnte auf den Kopf Fr. 35.— berechnet werden.

So endete nach ungefähr 40-jährigem Bestehen ein Zwitterding, das nie eine Berechtigung hatte und dessen Untergang wohl auch von niemandem bedauert wurde.

Die zufällige Zusammenkuppelung der beiden Korporationen zur gemeinsamen Verwaltung und Benutzung der angeführten Vermögensobjekte übte indessen keinen Einfluss auf den innern Haushalt der einzelnen Korporationen aus.

Die gemeinsamen Alpen und Weiden blieben beständig die Grundlage des Erwerbes. Schon sehr früh hatte sich eine ausgedehnte Viehzucht mit lebhaftem Handel nach dem Welschland entwickelt. Es ist aber auch urkundlich nachweisbar, dass schon im Jahre 1308 ein Stück Allmendland auf dem Stoos verkauft wurde, um die Kosten für Instandstellung von Verteidigungswerken zu bestreiten. Ein Gleiches geschah 1322 mit Grundstücken am Morgarten zur Ausbesserung der Letzinen und Schanzen gegen „Hauptsee“. Am häufigsten aber hat der Übergang von Gemeineigentum in Sonderigentum seinen Ursprung in Verjährung. Verschiedene Kulturarten: Ackerbau, Wiesenbau und Gartenbau verlangen wenigstens für gewisse Jahreszeiten eine Abschliessung vom allgemeinen Durchtrieb und Weidgang. Derartige Abschliessungen durch Zäune etc. wurden häufig gestattet und zwar mit oder ohne Entgelt. Grössere und kleinere Flächen des Genossenschaftsgutes wurden auch abgetreten gegen Übernahme gewisser Verpflichtungen, wie Wuhrpflichten, Wegunterhaltungen etc.

Den Boden zur Errichtung von Wohnung oder Stallung erhielt von jeher der Genosse unverzinslich und unauflösbare, immerhin unter der Bedingung, dass bei Zerfall oder Abbrennen der Gebäulichkeit der Boden wieder an die Korporation zurückfalle. Eine Bestimmung im Schwyzer Landbuch lautet: „Wenn kein huzs me uff der selben hoffstatt me stad, so soll dann dieselb hofstatt wider allmy sin.“ So kommt es denn, dass heute noch eine Grosszahl von Gebäulichkeiten, ja ganze Ortschaften auf Allmendboden, und zwar hauptsächlich auf „Oberallmeind“ stehen. Die „Unterallmeind“ verteilte unmittelbar nach erfolgtem Auskauf der Grundherrschaft ihre Gemeinmark, soweit dieselbe aus Weiden im Tal, sogenannten Bodenallmenden bestand, unter ihre Genossen, welche seit 20 Jahren in der Kirchhöri wohnten. Erst in neuerer Zeit ist die käufliche Abtretung des Bodens zu Bauzwecken unter Bewilligung der Landsgemeinde auch bei der Oberallmeind üblich geworden.

Diese Landsgemeinde ist überhaupt heute noch die gesetzgebende Gewalt der Oberallmeind-Genossenschaft.

Die „Oberallmeind“ versammelt sich in ordentlicher Weise alle zwei Jahre je am dritten Sonntage des Weinmonats, mittags 12 Uhr, und zwar bei günstiger Witterung „zu Ibach vor der Brücke“ und bei ungünstiger Witterung in der Pfarrkirche zu Schwyz.

Ausserordentlicherweise versammelt sich die Gemeinde, so oft sie vom Verwaltungsrate zusammenberufen oder ein schriftlich begründetes, von 700 stimmfähigen Genossen unterzeichnetes Begehren um Einberufung derselben beim Verwaltungsrate gestellt wird.

Sie gibt sich ihre Verordnungen, bestimmt die Benutzungsweise der Korporationsgüter, verfügt über Abtausch von Grund und Boden, die Abgabe von Wassergerechtigkeiten, vergibt, wie bemerkt, Bauplätze etc.

Sie wählt mit möglichster Berücksichtigung der Genossenzahl der einzelnen Gemeinden des Bezirkes Schwyz einen Verwaltungsrat von zwölf Mitgliedern, mit Inbegriff des Präsidenten und Säckelmeisters, sowie drei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und sechs Stimmzähler auf die Dauer von zwei Jahren. Die jeweilen im Austritt befindlichen Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Rechnungen der Oberallmeind müssen alle zwei Jahre der Gemeinde zur Ratifikation vorgelegt und es muss denselben ein Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der folgenden zwei Jahre beigelegt werden.

In Würdigung des Finanzzustandes der Oberallmeind einerseits und mit Rücksicht auf die an Kanton, Bezirk und Gemeinden zu entrichtenden Steuern andererseits sollen an einer Oberallmeindgemeinde fürderhin Vergabungen und Schenkungen:

- a) an Gemeinden nur mehr in einem Höchstbetrag von Fr. 1.— per Genosse der gesuchstellenden Gemeinde;
- b) an Private, Vereine und Genossenschaften nicht über den Betrag von Fr. 100.— bewilligt werden dürfen.

Stimm- und nutzungsberechtigt sind nur die Genossen, welche im Bezirke Schwyz wohnen und es setzt sich die ganze Korporation zusammen aus 94 Geschlechtern.

Die Verfassung der Unterallmeind-Korporation stimmt in den Grundzügen mit der Verfassung der Oberallmeind-Korporation ziemlich überein. Niedergelassene oder auch Bürger des Bezirkes, die nicht einen im Genossenschaftsregister anerkannten Familiennamen tragen, sind von jeder Nutzung ausgeschlossen. Dass nun vollends Kantonsbürger der sogenannten äusseren Bezirke von jeder direkten Nutzung des ursprünglichen Staatsvermögens von jeher ausgeschlossen waren, ist nach dem Gesagten leicht erklärlich.

Obwohl bei den tiefgreifenden politischen Veränderungen in der Eidgenossenschaft und speciell auch im Kanton Schwyz, sich die Agrar-Verfassung der Korporationen wesentlich in gleichartiger Bahn bewegte, fehlte es doch nicht an tiefgehenden Strömungen, welche wiederholt das uralte Gebäude ins Wanken brachten.

Die Erscheinung, dass im schweizerischen Flachland mit der Ausbildung des politischen Gemeindewesens die Auflösung der ursprünglichen Agrarverfassung zusammenfiel, zeigte sich auch in den Gebirgskantonen. Auch im alten Kanton Schwyz strebte mehr und mehr die lokalen Genossen (Gemeinden), denen ein Teil der Korporationsgüter zur Verwaltung übergeben worden war, nach grösserer Macht und Selbständigkeit. Auf den Allmenden im Tale und auf den Voralpen wurden den einzelnen

Gemeinden bestimmte Strecken zur Benutzung als Pflanzland und Kuhweiden ausgeschieden. Zum Streben nach grösserer Gemeinde-Autonomie trat die wachsende Unzufriedenheit über die Ungleichheit der Nutzungsbezüge. Die Verteilung der Allmend zur Sondernutzung war in der Ebene überall ein wirksames Mittel zur Ausglei chung der Korporationsnutzung zwischen Armen und Reichen. Das gleiche Mittel ist nicht wohl anwendbar in Gebirgsgegenden, wo der Hauptnutzen in den gemeinsamen Alpen besteht. Ein richtiger Ausgleich kann erzielt werden, wenn alle Naturalnutzungen durch Barzahlung an die gemeinsame Kasse Gegenleistung finden, die eingegangenen Gelder aber gleichmässig verwendet resp. verteilt werden. Bis zu einem gewissen Grade findet eine solche Gegenleistung für Viehauftrieb statt durch die sogenannte Auflage. Die Auflage ist die Barleistung, die der Nutzniesser für Sömmerung eines Stückes Vieh auf der Alp an die allgemeine Kasse entrichtet. Sie wird gewöhnlich nach „Stössen“ („Kuhesset“, „Kuhrecht“, „Kuhmaul“) berechnet. Die Einheit zur Rechnung wird gesucht in dem Entschädigungsbetrag für das Recht, eine Kuh den Sommer über auf der Alp weiden zu lassen. Es wird alsdann beispielsweise gerechnet: ein Rind = $\frac{1}{2}$, ein Kalb = $\frac{1}{4}$, ein älteres Pferd = 3 Stösse, ein Schaf oder eine Ziege = $\frac{1}{5}$ Stoss. Der effektive Wert der Sömmerung hängt aber auch ab von der Länge der Alpzeit und diese selbst wesentlich von der Höhenlage der Alp. Es wechseln die Alpzeiten von 6—14 Wochen. Die schweizerische Alpstatistik (1899) berechnet den Kapitalwert des Weidegebietes im Bezirk Schwyz per Normalstoss à 90 Tage auf durchschnittlich Fr. 625.—.

Je mehr sich der Betrag der Auflage dem wirklichen Wert der Sömmerung nähert, um so eher kann ein Ausgleich in der Nutzung stattfinden. Im gegenteiligen Fall wird die Nutzung um so einseitiger und für den einzelnen um so grösser, je mehr Vieh er aufzutreiben im Falle ist.

Die Höhe der Auflage war von jeher ein streitiger Punkt im Leben der Alpengenossenschaften. Sie bilden auch die Hauptursache der vielfachsten und manigfaltigsten Teilungsgelüste, welche in Schwyz besonders seit der helvetischen Verfassung auftraten. Es musste schon im 17. Jahrhundert ein Viehgeld von 1 Gulden von jedem Kuhessen bezahlt werden. Eine Verordnung von 1818

bestimmt: „Betreff des Auf- und Austriebes soll dem Oberallmeind-Säckelmeister von 30 bis auf 40 Kuhesset von jedem 1 Gulden und 10 Schilling, was dann aber über 40 Kuhesset ist, 2 Gulden und 20 Schilling bezahlt werden. Jeder, welcher Vieh auf die Allmend treibt, soll auf 4 Kuhesset zu schwängen (Frohndienst) schuldig sein.“ Bei dieser geringen Auflage aber kam die Alpnutzung doch hauptsächlich dem Reichen zu gut. Für den Armen war die theoretische Gleichberechtigung faktisch wertlos.

Die Kämpfe um bessere Berücksichtigung der ärmeren Bevölkerungsklasse nahmen besonders intensive Gestalt und einen alle Bevölkerungsschichten aufregenden Charakter in den 30-er Jahren an. Es sind diese Kämpfe unter dem Namen „Hörner-“ und „Klauenstreit“ bekannt. Die eine Partei suchte die Interessen der ärmern Oberallmeind-Genossen zu wahren. Sie verlangte, dass künftig die Ertragsfähigkeit der Oberallmeind nach Klauenzahl berechnet, auf die Klaue als Einheit reduziert und unter die einzelnen Genossen verteilt werde. Die auf ihn treffende Anzahl soll dann jeder selbst nutzen oder abtreten können. Sie verlangte ausserdem Erhöhung der Auflage, grössere Geldanteile und Verteilung der Oberallmeind-Korporationsgüter unter die Gemeinden. Diese ärmern Genossen, welche meistens nur kleineres Klauenvieh, Ziegen und Schafe, halten konnten und ihre Gönner wurden „Klauenmänner“ oder „Klauen“, die Reichen aber, welche bei der alten Form der Benutzung bleiben wollten, „Hornmänner“ oder „Hörner“ genannt. Alle Leidenschaften des Privatinteresses mit ihrer gewohnten Gehässigkeit wurden für und gegen aufgeregt, in Erwartung des lange verzögerten richterlichen Entscheides. Der Streit führte zu wiederholten ärgerlichen Szenen, ja zu blutigen Auftritten an der Landsgemeinde. Die „Hörner“ bestritten jede richterliche Kompetenz in Sachen der Korporationsgemeinde und das Kantonsgericht entschied auch in diesem Sinne. Darüber herrschte nun allgemeine Entrüstung unter den „Klauen“. Man vertröstete sich mit der Hoffnung, durch die Wahlen der nächsten Kantons- und Bezirksgemeinden Männer anderer Ansicht in Regierung und Gericht zu bringen und so erhielt die Angelegenheit einen allgemeinen politischen Charakter. Immerhin suchte die Oberallmeindverwaltung durch ein Nutzungsregulativ, welches im Oktober 1837 ohne Teilnahme der Klauenpartei durch eine ausser-

ordentliche Oberallmeinds-Gemeindeversammlung zum Beschlusse erhoben wurde, den berechtigten Begehren einigermaßen Rechnung zu tragen. Dieses Regulativ führte für die Benutzung der Allmenden eine von 10 zu 10 Kuhessen progressiv steigende Auflage ein. Die Allmendgefälle sollten in eine gemeinsame Kasse fließen, deren Reinertrag alljährlich unter sämtliche Allmendgenossen männlichen Geschlechts zu gleichen Teilen zu verteilen war. Der Geldanteil, den die einzelnen Genossen aus der Kasse zu beziehen hatten, wurde auf 5 Franken festgesetzt.

Die Unzufriedenheit und die Teilungsgelüste wurden jedoch durch diese Verordnung keineswegs gehoben. An jeder Gemeindeversammlung ertönte der Ruf nach Gleichberechtigung, Teilung und Gründung einer Teilkasse. 1857 wurde der Jahresbezug aus der Kasse für jeden Genossen auf 6 Fr. erhöht und gleichzeitig jedem Genossen ein Holzteil im Wert von Fr. 8.50 zugesichert. Auch die Auflage wurde etwas erhöht. Eine weitere Erhöhung auf 10 Fr. per Stoss wurde festgesetzt durch die Verordnung von 1873. Gleichzeitig bestimmte man, dass für jeden Stoss, den ein Oberallmeindgenosse über 10 bis zu 20 hatte, eine Mehrauflage von 5 Fr. und für jeden Stoss über 20 eine solche von 10 Fr. bezahlt werden müsse.

Ein Antrag an der Oberallmeinds-Gemeindeversammlung im Jahre 1875: „es sollen in Zukunft sämtliche Güter dieser Korporation auf dem Wege öffentlicher Versteigerung verpachtet und der Gelderlös nach Abzug der Kosten an die einzelnen Genossen zu gleichen Teilen verteilt werden“, wurde verworfen.

1880 ward dann grundsätzlich die Teilung der Oberallmeind beschlossen, und zwar eine vollständige Teilung, also inbegriffen die Hochalpen und Waldungen. Ein Teilungsprojekt, das sich dann vorläufig auf das offene Gelände erstreckte, wurde aber ein Jahr später verworfen, indessen gleichzeitig der Beschluss gefasst, es habe die Verwaltung mit Zuzügern aus den verschiedenen Genossamen des Bezirkes Schwyz innert Jahresfrist einen neuen Teilungsentwurf zu gestalten und der Oberallmeinds-Gemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Die Verwaltung und die Delegierten der Genossamen einigten sich nun dahin, die Hochalpen und die diesen entsprechenden Mittelalpen als Ganzes und zur Nutzung für sämtliche Genossen

unverteilt zu lassen, dagegen die Bodenallmenden und die abgeschlossenen, bisher nur von Einzelnen benutzten Allmendstücke als Eigentum auf die verschiedenen Genossengemeinden zu verteilen. Ebenso wurde vorläufig abgesehen von einer Teilung der Wälder. Als Basis für die Teilung wurde angenommen, dass jeder Gemeinds-Genosssame gleichmässig soviel Land und Garten zugeteilt werden soll, dass der jährliche Ertrag für jeden Genossen wenigstens 18 Fr. beträgt. Zu diesem Zwecke wurden jeder Genossengemeinde vorab die ihr bis dahin zur Disposition angewiesenen Ländereien, sodann das in den betreffenden Gemeinden gelegene Gartenland und zur Ausgleichung andere Boden- und Heimkuh-Allmenden zugeteilt. (Unter „Heukühen“ = „Heimkühen“ werden Kühe verstanden, die im Sommer nicht auf die eigentlichen Alpen getrieben, sondern in der Nähe der menschlichen Wohnung im Thal oder auf den Vorbergen weiden.) Aus dem unverteilt Genossengut soll alljährlich ein Kassenteil von 10 Fr. und ein Holzteil von 15 Fr. für jeden Genossen gemäss bisheriger Verordnung abgegeben werden. Der Wert der den Genossengemeinden abzugebenden Güter wurde auf circa 1½ Millionen berechnet, während der Wert der gesamten Güter im Minimum auf 6 Millionen Fr. geschätzt wird.

Dieser Teilungsentwurf wurde im Oktober 1883 durch die Oberallmeindsgemeinde angenommen. Jeder Oberallmeindsgenosse ist nun nutzungsberechtigter Teilhaber am vereinigt gebliebenen Stammvermögen und zugleich am Genossengut derjenigen Genossengemeinde, in der er seinen Wohnsitz hat.

Seit der Teilung sind nun 18 Jahre verflossen, und rasch hat man sich an die neuen, ja nicht wesentlich veränderten Verhältnisse gewöhnt. Da das „Gartenland“ vorab den Gemeinden zugewiesen wurde, Streue und Torf versteigert und verpachtet, oder dann auf Rechnung der Genossengemeinde oder auch der allgemeinen Verwaltung ausgebeutet wird, besteht nun die direkte Nutzung des einzelnen Genossen am allgemeinen Korporationsgute

- a) in Viehauftrieb,
- b) in Wildheu-Nutzung,
- c) in Holzbezug,
- d) in einem Kassateil.

Zum Auftrieb auf die Oberallmeind sind nur die im Bezirk Schwyz wohnenden Oberallmeindgenossen und Genossenfamilien berechtigt.

Von den Genossen ist für das Vieh, das auf die Allmeind getrieben wird, folgender Auflag zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für eine Stute samt Fohlen, berechnet für 2 Kühessen, | Fr. 20.— |
| 2. Für ein 2jähr. u. älteres Pferd „ „ 1 $\frac{1}{2}$ „ „ | 10.— |
| 3. Für ein 1 jähriges Pferd „ „ 1 „ „ | 10.— |
| 4. Für eine Kuh „ „ 1 „ „ | 10.— |
| 5. Für ein trächtiges Rind „ „ 1 „ „ | 10.— |
| 6. Für ein Maisrind „ „ $\frac{2}{3}$ „ „ | 7.— |
| 7. Für ein Jährling „ „ $\frac{1}{2}$ „ „ | 5.— |
| 8. Für ein Kalb „ „ $\frac{1}{3}$ „ „ | 3.50 |
| 9. Für ein Schaf „ „ $\frac{1}{7}$ „ „ | 1.50 |
| 10. Für eine Ziege „ „ $\frac{1}{7}$ „ „ | 1.50 |
| 11. Für ein Schwein „ „ $\frac{1}{5}$ „ „ | 2.— |

Von Schafen und Ziegen, die vom 1. Februar bis zum Aufahrtstage geworfen sind, müssen für das betreffende Jahr nur 50 Rp. Auflag bezahlt werden.

Stiere, Ochsen und Zwicke werden je nach ihrem Alter berechnet.

Den neuen Landleuten wird bewilligt, 4 Kühessen auf die Allmend zu treiben. Die Auflage hiefür verhält sich zur Auflage der Genossen annähernd wie 3:2.

Gegen die Genossen der Unterallmend wird bezüglich des Viehauftriebes und der Viehaufgabe Gegenrecht gehalten. Den im Bezirk Schwyz niedergelassenen Fremden kann der Verwaltungsrat den Viehauftrieb wie den neuen Landleuten bewilligen. Es werden gegenwärtig alljährlich ungefähr 5600 Stösse, gegen eine Auflage von cirka 60000 Franken, auf die Allmend getrieben.

Merkwürdigerweise wurde die doch gewiss in hohem Masse berechnigte und in ältern Verordnungen festgestellte Progression der Viehaufgabe in der Verordnung von 1894 wieder fallen gelassen. Die Progressivaufgabe war zwar sehr häufig in offenkundigster Weise umgangen worden. Die reichsten Bauern reduzierten vor dem Anschreiben zum Auftrieb durch Scheinverkäufe ihre Viehzahl in beliebiger Weise. Genossenberechnigte Söhne 'Brüder und selbst Knechte wurden von heute auf morgen Viehbesitzer, um

dann diesen Besitz, nach Rückkehr von der Alp, wieder dem ursprünglichen Eigentümer abzutreten. Die Progression war gleichwohl ein richtiger Grundsatz und die möglichst konsequente Durchführung wäre geeignet gewesen, schreiende Ungleichheiten und ungerechte Gegensätze zu mildern.

Die Verordnung der Unterallmeind bestimmt:

Um die Allmeinden einerseits genügend bestossen und anderseits den nicht auftreibenden Genossen vermehrten Nutzen von dem Korporationsgute zukommen lassen zu können, soll jeder, der Vieh auf der Allmeind sömmern will, schon im Laufe des Hornung ungefähr die betreffende Anzahl und den Ort beim Verwaltungssekretär und den hiefür bezeichneten Aufschreibern anschreiben lassen. Ergibt sich daraus, dass die nach Erfahrung bestimmte Zahl nicht erreicht wird, so soll der Säckelmeister ermächtigt sein, fremdes Vieh zu verdingen.

Jeder Genosse, der im Bezirke Schwyz wohnt, ist zum Viehauftrieb berechtigt und zwar in beliebiger Anzahl, jedoch dürfen Vater und Sohn, oder zwei oder mehrere Brüder, welche gemeinsam haushalten, den gemeinsam besitzenden Viehstand nicht einzeln verauflagen.

Sollte es sich ausnahmsweise ergeben, dass mehr als die bestimmte Durchschnittszahl durch Genossen aufgetrieben werden sollte, so wird in diesem Falle die höchste Zahl Kühesset, die ein einzelner aufzutreiben berechtigt wäre, auf „dreissig“ fixiert.

Als Viehaufgabe wird bestimmt:

- | | | | | |
|----|-------------|--------------|-----------------|------|
| a) | Von 1 bis 5 | inbegriffen, | Kühesset je Fr. | 12.— |
| b) | „ 6 „ 10 | „ | „ „ „ | 15.— |
| c) | „ 11 „ 15 | „ | „ „ „ | 20.— |
| d) | „ 16 „ 20 | „ | „ „ „ | 25.— |
| e) | „ 21 „ 30 | „ | „ „ „ | 30.— |
| f) | Über 30 | „ | „ „ | 40.— |

Die Reduktion der Viehgattung auf den Stoss ist ähnlich wie bei der Oberallmeind.

Es ist also hier eine billige Progression beibehalten. Die totale Viehaufgabe beträgt jährlich cirka 16000 Fr.

Das auf die Alpen getriebene Vieh findet Unterkunft in den Stallungen. Auf den Schafalpen „Braunalpeli“ und „Kratzern“ fehlen die Gebäulichkeiten ganz, und auf den Hochalpen „Silbern“

„Glattalp“ und „Lidernen“ sind noch viel zu wenig Ställe, so dass das Vieh auch über Nacht im Freien bleiben muss. Sowohl die Stallungen, als die übrigen Alpgebäulichkeiten gehören bei der Oberallmeind fast ausschliesslich den Privaten. Für Unterhalt liefert die Korporation den Genossengemeinden des Bezirkes Schwyz das nötige Holz unentgeltlich, den Genossen zu $\frac{2}{3}$ des wahren Wertes. Es sind indessen die beiden Korporationen Ober- und Unterallmeind seit Jahren bestrebt, selbst auf den höchsten Alpen entsprechende Stallungen, sowie überall die nötigen Gebäulichkeiten in rationellster Weise auf eigene Rechnung zu erstellen, um so einerseits für richtige Düngerverwertung und Weidewechsel zu sorgen und anderseits den lästigen Servituten beim Privathüttensystem ein Ende zu machen.

Die Wildheupartien sind an den verschiedenen Gebirgsstöcken durch natürliche Grenzen in „Zirke“ abgeteilt. Zum Bezuge eines Wildheuteiles ist jeder im Bezirke Schwyz wohnende Oberallmeindgenosse, der das 16. Altersjahr erfüllt hat, sowie ein minderjähriger Sohn einer verwaisten Genossenfamilie, von welcher keine im bezugsberechtigten Alter befindlichen Söhne im Bezirke Schwyz wohnen, berechtigt, am Austeiltage zur ortsüblichen Zeit auf einem Austeilplatze sich einzufinden.

Die Verteilung des Wildheues soll jeweilen am 1. August stattfinden. Sollte dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, so ist die Verteilung desselben am darauffolgenden Werktag vorzunehmen.

Es finden sich oft gegen 100 Genossen auf einem Posten ein, von denen aber vielleicht nur 1—3 selbst zu „wildheuen“ gedenken; die übrigen sind um 2—3 Franken vorgemietete Personen. Wer nun z. B. von 30 Anwesenden 10 auf seiner Seite hat, erhält nach Übereinkommen mit den übrigen Wildheuern cirka $\frac{1}{3}$ des betreffenden Zirkes zur Nutzung. In ähnlicher Weise wurde früher auch Streue verteilt. In neuerer Zeit aber soll die Allmendstreue, die nicht für die Schattställe auf der Allmend selbst notwendig ist, unter den Oberallmeindgenossen im Bezirke Schwyz versteigert werden.

Neben dem Weidgang bilden naturgemäss die Waldungen eine wesentliche Einnahmequelle im Leben der Alpgenossenschaften.

Ein natürliches Absatzgebiet für das Holz aus den Waldungen des alten Kantons Schwyz bildete infolge der günstigen Flossverhältnisse auf der Sihl von jeher die Stadt Zürich. Schon 1592 schlossen Landammann und Rat zu Schwyz (bis 1814 identisch mit der Verwaltung der Oberallmeind) mit Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich einen Kaufvertrag ab, nach welchem Schwyz 12—15 Jahre alljährlich 12—15000 Stück Holz von 7 Fuss Länge und 9 Zoll Durchmesser am dünnern Ende, gegen eine Entschädigung von 45 Gulden per 1000 Stück zu fällen und bis Schindelegi zu flößen hatte. Von der Schindelegi weg wurde dann das Holz auf Rechnung der Stadt Zürich weiter geflösst. Weitere derartige Verträge wurden eine ganze Reihe abgeschlossen. Der Preis des Holzes erhöhte sich allmähig. Von der Mitte des 17. Jahrhunderts an bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts kaufte Zürich von Schwyz periodisch ausgedehnte Waldungen zu gänzlicher Abholzung und noch 1801 wurde zwischen dem ehemaligen Lande Schwyz und der Stadt Zürich ein Vertrag vereinbart, nach welchem Schwyz jährlich 25000 Stück „Sihlholz“ zu liefern hatte. Der Preis für 1000 Stück wurde auf 160 Gulden festgesetzt. Da Zürich einen Vorschuss von 20000 Gulden leistete, dauerte die Holzlieferung wohl 4—5 Jahre.

Jeder einzelne Genosse bezog ursprünglich seinen eigenen Bedarf an Nutz- und Brennholz da, wo er es am bequemsten fand. Dieser Freiholztrieb war auch häufig die erste Veranlassung zur Devastation und schliesslich zur Reutung des Waldes. Es wurden daher schon von der Mitte des 14. Jahrhunderts an Waldungen in „Bann“ gelegt. Eine Verordnung von 1818 enthält indessen bezüglich der Waldwirtschaft keinerlei Bestimmungen, als: „Alle diejenigen, welche Holz aus den Wäldern auf die Allmeind fällen oder dort aufmachen, sollen pflichtig sein, die Allmeind zu säubern und zwar bei einem Kronentaler Busse auf jeden, der solches unterlassen würde. Die Geissbuben sollen keine Beile oder Äxte in die Wälder nehmen, damit die jungen Bäume durch selbe nicht beschädigt werden möchten.“

Erst 1836 wurden sämtliche bisherigen „Pristwaldungen“, d. h. Waldungen, in denen nach Belieben Holz genommen werden durfte, als „Bannwaldungen“ bezeichnet und diese Bannwaldungen teilweise der Genossame einzelner Gemeinden, immerhin unter

Aufsicht der Verwaltung, zur Disposition gestellt. Von Zeit zu Zeit aufgestellte Holzausfuhrverbote führten zu keinem Ziele und wurden jeweilen wieder aufgehoben. So enthält auch die Forstverordnung von 1859, welche die Abgabe von Holzteilen vorsieht, das Verbot, solche Holzteile ausser dem Bezirk zu verkaufen.

Gegenwärtig findet alljährlich die Abgabe von Holzteilen statt. Bezugsberechtigt ist jeder Oberallmeindgenosse, der vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres das 18. Altersjahr erfüllt hat und von diesem Zeitpunkt an bis zum darauffolgenden 1. April ununterbrochen im Bezirk Schwyz wohnt. Einen Holzteil erhält ferner der älteste anwesende, minderjährige Sohn einer Genossenfamilie, von der sonst kein volljähriger Genosse (Vater oder Sohn) den Holzteil bezieht, namens seines Vaters. Der Wert des Holzteiles ist in der Verordnung von 1894 auf Fr. 20.— angesetzt und die Genossen, welche den Holzteil nicht in Natura beziehen wollen, erhalten Fr. 20.— in bar. Die Oberallmeindgemeinde vom Oktober 1899 beschloss jedoch, die Holzteile auch fernerhin in Natura abzugeben, aber im Werte von Fr. 30.—.

Eine nicht kontrollierbare Nutzungsgrösse aus dem Walde ist der Bezug von Holz auf dem Wege des Frevels. Die Grösse dieses Bezuges wird nicht leicht überschätzt. In einzelnen Gemeinden und Talschaften, namentlich der Korporationen der Oberallmeind, nahm zeitweise der Holzfrevel einen geradezu demoralisierenden Umfang an. An die Verwaltung gelangten Anzeigen über vorgekommenen Holzfrevel von 80 und mehr Baumstämmen aus dem nämlichen Waldkomplex. Eine oft allzu milde Auffassung und Bestrafung des Frevels durch die administrative und richterliche Behörde leistete dem Unfug Vorschub. In einzelnen kritischen Fällen wurde sogar durch zahlreiche Zeugen der Beweis zu leisten versucht, dass schon Vater und Grossvater das Holz aus dem betreffenden Walde „geholt“ hatten, woraus zum Mindesten das Mitbenutzungsrecht gefolgert werden wollte.

Wenn auch heute noch in weiten Kreisen der Genossen der freie Bezug des Holzes als ein von den Vätern geübtes und ererbtes Recht betrachtet wird, sucht doch die Verwaltung, unterstützt durch ein vermehrtes Unterforstpersonal dem tief wurzelnden Übelstand ernstlich zu steuern. Ob aber die Abgabe von Holz-

teilen im Werte von 30 Fr., in üblicher Form, an 4—5000 Genossen, jährliche Holzverkäufe im Betrage von 50—70 000 Fr. und die Abgabe von Holz zu Hüttenbauten und Hüttenunterhalt, Hagerstellungen etc., vereinbar bleibt mit den Bestimmungen des eidgenössischen Forstgesetzes und der kantonalen Vollziehungsverordnung, welche eine nachhaltige Bewirtschaftung und Benutzung der öffentlichen Waldungen vorschreiben, ist eine Frage, die wohl von niemanden getrost bejaht werden kann. Vorläufig bedarf die Kasse der Oberallmeind eines starken Zuflusses an baarem Gelde, um die sogenannten Kassateile abgeben zu können. Jeder Oberallmeindgenosse, der vor dem 1. Januar das 18. Altersjahr erfüllt hat und dann während fünf Monaten des betreffenden Nutzungsjahres im Kanton Schwyz wohnt, bezieht einen jährlichen Kassateil von 10 Fr. — Ebenso bezieht der älteste Sohn einer verwaisten Genossenfamilie, auch wenn er das 18. Altersjahr noch nicht erfüllt hat, namens seines Vaters, den Kassateil.

Im Jahre 1898 wurden Kassagelder à 10 Fr. an 4787 Berechtigte, also im Betrage von 47 870 Fr., abgegeben.

Bei der „Unterallmeinds-Korporation“ wird der Kassateil auf Grundlage eines der Gemeinde vorzulegenden Voranschlages durch die Genossen selbst festgesetzt. Er beträgt jährlich 60—70 Fr. auf den Genossen, total 40—50 000 Fr.

Die sehr günstige Finanzlage der Unterallmeind-Korporation rührt nicht zum geringsten Teil von der Kapitalisation verkaufter Bauplätze, auf der Rigi und anderwärts, her. Für zeitliche Einschränkung des Holzhauereibetriebes in den Waldungen an der „Rigilehne“, zwischen Immensee und Goldau, vor und bei Durchfahrt von Eisenbahnzügen längs dem Zugersee, wurde für diesen Waldkomplex allein der Korporation Unterallmeind durch bundesgerichtlichen Entscheid für Minderwert und Schaden ein Betrag von rund 100 000 Fr. zugesprochen, welchen Betrag die Gotthardbahn zu entrichten hatte.

So spielen die beiden Korporationen des alten Landes Schwyz, d. h. des heutigen Bezirkes Schwyz, zur Zeit noch eine wirtschaftlich und, damit verbunden, auch politisch schwerwiegende Rolle. Während aber die Unterallmeind (Arth) schon von Anfang an mehr ein für sich abgerundetes und in sich befestigtes Ganzes bildete, machten sich bei der Korporation Oberallmeind, wie wir

gesehen, schon seit langer Zeit Teilungs- und Trennungsgelüste geltend, und es hatten dieselben auch teilweisen Erfolg. Ein Antrag auf vollständige Teilung, auch der Waldungen und Hochalpen, wurde von der Oberallmeindsgemeinde im Oktober 1899 mit Mehrheit verworfen. Damit aber sind die Teilungsgelüste nicht aus der Welt geschafft. Die Anträge auf vollständige Teilung werden ganz besonders Aussicht auf Annahme haben, wenn durch die im Gange befindlichen Vermessungen und Ertragsberechnungen der Waldungen und die „Bestuhlung“ (Berechnung der Ertragsfähigkeit) der Alpen abgeschlossen und damit die Grundlagen zu einer richtigen und gerechten Durchführung der Teilung unter die Genosssamen gegeben sind.

Damit wird der ursprüngliche Stand Schwyz, die einst allmächtige „Oberallmeind-Korporation“, jetzt noch ein Staat im Staate, zerfallen. Auf den Teilstücken des Stammgutes aber können in reger Thätigkeit und edlem Wetteifer die einzelnen Gemeinden sich entwickeln zu kräftigen Gebilden im heutigen Staatsorganismus.



Man vergleiche:

- „*Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz.*“ — Bericht des Regierungsrates an den h. Kantonsrat. 1870.
- „*Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.*“ — Beitrag zur Kenntnis der schweizerischen Korporationsverhältnisse von Th. Felber. 1876.
- „*Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.*“ — Der Holzhandel des alten Landes Schwyz mit der Stadt Zürich von Kantons-Oberförster Schedler. 1898.
- „*Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung.*“ Von Miaskowski. 1879.
- „*Teilungsprojekt des offenen Geländes der Oberallmeindkorporation des Bezirkes Schwyz.*“ 1882.
- „*Bericht der Verwaltung der gemeinsamen Korporation der Ober- und Unterallmeind an die Genossen derselben über die Liquidation des gemeinsamen Korporations-Vermögens.*“ 1883.
- „*Der wahre Winkelried.*“ — „*Die Taktik der alten Urschweizer*“ von K. Bürkli. 1886.
- „*Der Ursprung der Eidgenossenschaft aus der Markgenossenschaft und die Schlacht am Morgarten*“ von K. Bürkli. 1891.
- P. Ringholz Odilo, O. S. B. „*Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. Fr. zu Einsiedeln unter Abt Johannes I. von Schwanden 1298 — 1327. Mit besonderer Berücksichtigung des schwyzerisch-einsiedeln'schen Marchenstreites (1114—1350).*“ 1888.
- „*Schweizerische Alpstatistik.*“ 7. Lieferung. 1899.
- „*Rechnung der Oberallmeind-Korporation des Bezirkes Schwyz 1897 und 1898 und Übersicht der Jahresrechnung der Unterallmeind 1899.*“
- Verordnungen und Statuten der Oberallmeind- und der Unterallmeind-Korporation.*

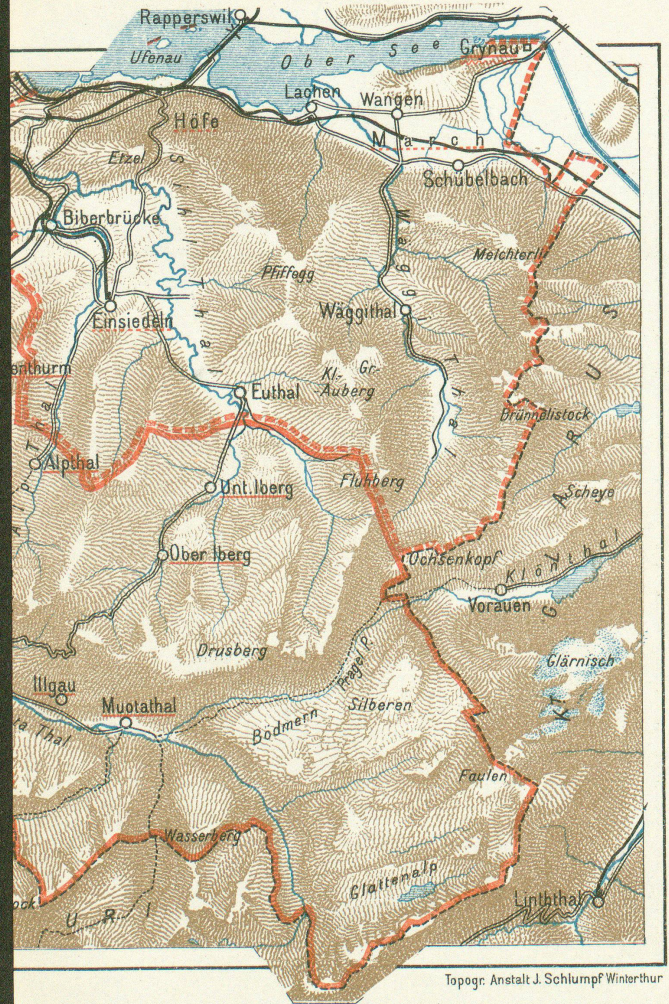
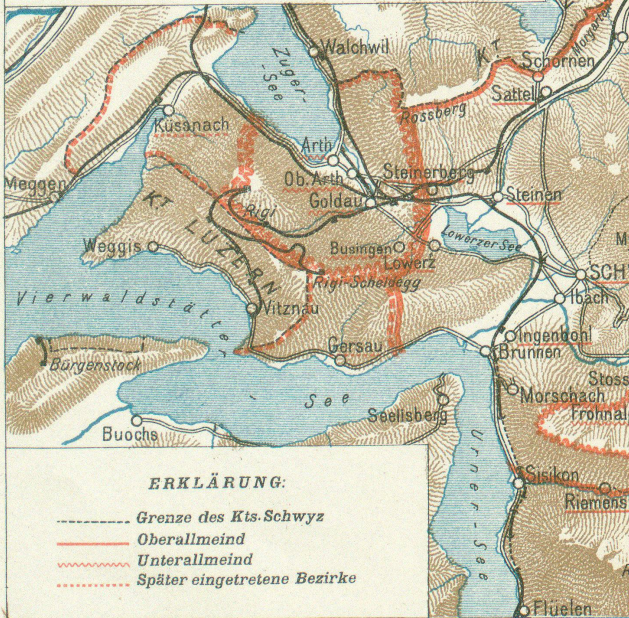


Karte des Kts. Schwyz.

1:200000

Beilage zur Abhandlung über
„Die Allmend des alten Landes Schwyz“

von
THEOD. FELBER.



Topogr. Anstalt J. Schlumpf Winterthur

Leere Seite
Blank page
Page vide